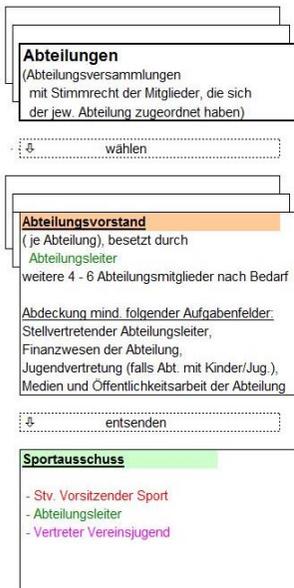
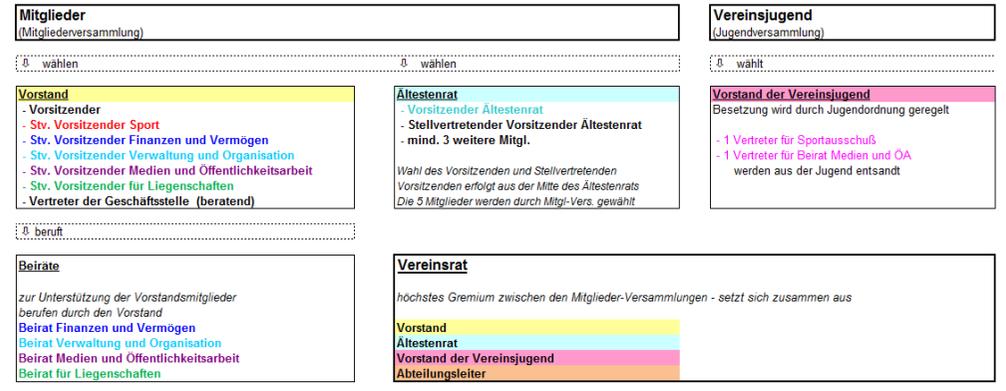


Struktur und Satzung der Sportvereinigung 1893 e.V. Weiskirchen

Organigramm Sportvereinigung Weiskirchen



Beiräte



Satzung der Sportvereinigung Weiskirchen 1893 e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: Sportvereinigung Weiskirchen 1893 e.V.
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Offenbach unter der Nummer VR4241 eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Rodgau und ist Verbandsmitglied im Landessportbund Hessen e.V. und seinen zuständigen Verbänden.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
3. Die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen sowie die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten ausschließlich für diese eigenen Zwecke.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagensatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale), keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Aufgaben

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere die:

1. Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran.
2. Pflege und Ausbau des Wettkampf- und Breitensports in allen Altersgruppen;
3. Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Wettkampf- und Breitensports.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Gegen eine Ablehnung kann Widerspruch eingelegt werden, über den der Ältestenrat entscheidet. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder mit dem Tod des Mitglieds.

5. Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende eines Quartals möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
6. Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt auf Beschluss des Vorstands:
 - wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird;
 - bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien,
 - wegen massivem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
 - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.
7. Ein Ausschlussantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang den Ältestenrat anrufen. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet der Ältestenrat endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschlussverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder auf eine Beitragsrückerstattung.
8. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu klären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages. Dieser Betrag wird vom Vorstand festgelegt. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen in Ausnahmefällen akzeptieren.
9. Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Bestandserhebung ist es notwendig, dass sich Mitglieder zumindest zu einer Sportart bzw. Abteilung bekennen. Aus der Zugehörigkeit zu einer Sportart bzw. Abteilung ergibt sich auch das Stimmrecht in der jeweiligen Abteilungsversammlung. Wer in mehreren Abteilungen des Vereins aktiv ist, kann sich auch mehrfach einer Abteilung zuordnen. Passive Mitglieder verbleiben "passiv" geführte Mitglieder in der Abteilung, zu der sie sich überwiegend bekennen.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen, über deren Höhe und Fälligkeit der Vereinsrat auf Vorschlag des Vorstandes jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.
2. Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins.
3. Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.
4. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen.
5. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
6. Bei Nichtteilnahme an SEPA-Basis-Lastschriftverfahren hat das Mitglied für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren

und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 1. Werktag eines Quartals des laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag wird dann mit 10 % Jahreszins auf die Beitragsforderung für jeden Tag des Verzuges verzinst. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/ der Gebühren/ der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

7. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/ oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Das aktive Wahl- und Stimmrecht steht Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr zu. Passives Wahlrecht besteht für den Vorstand ab dem 18. Lebensjahr, für sonstige Ämter ab dem 16. Lebensjahr.
2. Für Abteilungsversammlungen gilt folgende Sonder-Regelung: Für Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben besteht ein Stimm- und Wahlrecht, das jedoch nur durch einen gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden kann.
3. Eine sonstige Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
4. Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
5. Anträge zu Satzungsänderungen müssen beim Vorstand bis zum 31.12. des Vorjahres eingereicht werden.
6. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benützen.

§ 7 Organe des Vereins und weitere Gremien

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vereinsrat,
3. der Vorstand,
4. der Ältestenrat.

Weitere Gremien des Vereins sind

1. Die Abteilungsversammlungen
2. Die Abteilungsleitungen
3. Der Vorstand der Vereinsjugend
4. Ausschüsse
5. Der Sportausschuss
6. Die Beiräte

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und bei Bedarf der Berichte weiterer Organe des Vereins;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und weiterer Ehrenämter gemäß dieser Satzung;
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern;

- Änderung der Satzung;
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, des Vorstandes, des Vereinsrates und des Ältestenrates;
- Die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenberuflich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers;
- Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll bis zum 30.04. eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder 10% der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangen.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die Veröffentlichung kann wahlweise wie folgt erfolgen:

- a) In der Vereinszeitung
- b) In der Rodgau-Post
- c) In der Rodgau-Zeitung
- d) Darstellung im Bereich „Aktuelles“ der Homepage des Vereins unter www.SVWeiskirchen.de bei gleichzeitigem Aushang im Schaukasten des Vereins in der Sporthalle

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Das gilt nicht für Satzungsänderungen oder Anträge zur Auflösung des Vereins. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

2. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.
4. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Die Mitgliederversammlung kann eine andere Art der Abstimmung beschließen.
Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Eine Blockwahl des Vorstandes oder mehrerer gleichartig zu besetzender Ämter ist nur zulässig, wenn die Mitgliederversammlung dies vor dem Wahlgang mit Zweidrittel-Mehrheit beschließt.

6. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung;
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
 - Zahl der erschienen Mitglieder;
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
 - die Tagesordnung;
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der ENTHALTUNGEN, Zahl der ungültigen Stimmen);
 - die Art der Abstimmung;
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut;
 - Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 9 Vereinsrat

Der Vereinsrat besteht aus

- den Mitgliedern des Vorstandes
- dem Vorsitzenden des Ältestenrates und dessen Stellvertreter
- dem Vorstand der Vereinsjugend
- den Abteilungsleitern

Der Vereinsrat ist vornehmlich ein Legislativ-Organ zwischen den Mitgliederversammlungen und somit das nächsthöhere Vereins-Organ und hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Beratung und Verabschiedung des jährlichen Haushaltsplans,
- Berufung von Ausschüssen
- Genehmigung der Vereinsjugendordnung
- Erlass von Ordnungen
- Entscheidung über Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren und Umlagen gemäß § 5 dieser Satzung
- Festlegung der Diensteinteilungen für Großveranstaltungen,
- Austausch von Informationen
- Vorbereitung von Mitgliederversammlungen,
- Beratungen und Beschlussfassungen im Sinne des Gesamtinteresses des Vereins.

Die Sitzungen des Vereinsrates werden vom Vorsitzenden oder einem der Stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet, sie finden in der Regel quartalsweise statt.

Die Abteilungsleiter können sich in einer Sitzung des Vereinsrates durch ihren gewählten Stellvertreter vertreten lassen, der dann auch Stimmrecht hat. Neben dem Abteilungsleiter darf auch dessen gewählter Stellvertreter zum Informationsaustausch ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Vereinsrates teilnehmen.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden Personen

- dem/der Vorsitzenden,

- dem/der Stellvertretende/n Vorsitzende/n Sport,
- dem/der Stellvertretende/n Vorsitzende/n Finanzen und Vermögen,
- dem/der Stellvertretende/n Vorsitzende/n Verwaltung und Organisation,
- dem/der Stellvertretende/n Vorsitzende/n Medien und Öffentlichkeitsarbeit,
- dem/der Stellvertretende/n Vorsitzende/n Liegenschaften,
- dem/der Vertreter/in der Geschäftsstelle mit beratender Stimme,

1. Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Vorsitzende und die vorgenannten Stellvertretenden Vorsitzenden. Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Die Vertretungsbefugnis der Vorstandes ist ausschließlich für folgenden Falls beschränkt: Die Vertretungsbefugnis des Vorstands ist dahingehend beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften über einen Wert von mehr als 100.000 EUR die Einwilligung des Vereinsrates erforderlich ist.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter
 - Erstellung des Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahres und Vorlage im Vereinsrat
5. Die Mitglieder des Vorstandes (mit Ausnahme des Vertreters der Geschäftsstelle) werden für 2 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
6. Ist eine Vorstandposition nicht besetzt oder scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann der Vorstand durch Beschluss des Vereinsrates durch Zuwahl für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzt werden. In der Mitgliederversammlung kann dann eine Zuwahl bis zum Ende der regulären Amtszeit erfolgen.
7. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle ein Stellvertretender Vorsitzender einlädt. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder in der Sitzung anwesend sind. Der Vorstand entscheidet bei seiner Beschlussfassung mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gilt der Beschlussantrag als abgelehnt.
8. Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung im Umlaufverfahren erfolgt. Details zum Beschlussverfahren werden in der Geschäftsordnung des Vorstands geregelt.
9. Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen.
10. Der Vorstand kann die Mitgliederversammlung bitten, Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes zu entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten oder der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Der Antrag muss begründet sein, gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.
11. Die Ämter des Vereinsvorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
12. Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit

gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen des Amtsgerichts und/oder des Finanzamtes entsprechen. Der Beschluss muss von der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis genommen und bestätigt werden.

§ 11 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus 5 Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des Ältestenrats werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt (Wiederwahl ist möglich) und wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
3. In den Ältestenrat können nur Mitglieder gewählt werden, die mindestens 10 Jahre ununterbrochen Mitglieder des Vereins waren und sich um den Verein verdient gemacht haben.
4. Der Ältestenrat entscheidet insbesondere über Einsprüche gemäß § 4 dieser Satzung (Ablehnung Aufnahme und Ausschluss).
5. Darüber hinaus hat der Ältestenrat überwiegend beratende Funktion gegenüber den Organen des Vereins. Er wird bei Streitigkeiten innerhalb des Vereins vermittelnd tätig. Er ist für die Beachtung der Ehrenordnung zuständig und kann im Auftrag des Vorstands repräsentative Aufgaben für den Verein übernehmen.
6. Die Sitzungen des Ältestenrates werden von seinem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen und geleitet, sie finden nach Bedarf statt. Die konstituierende Sitzung nach einer Mitgliederversammlung wird durch den Vereins-Vorsitzenden einberufen.

§ 12 Abteilungen des Vereins

1. Für die im Verein betriebenen Sportangebote können mit Genehmigung des Vorstandes rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsgemäßen Vereinszwecks halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für Abteilungen entsprechend.
2. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
3. Die Abteilungen des Vereins werden von einer Abteilungsleitung geführt. Die Abteilungsleitung hat die Aufgabe einen ordnungsgemäßen Sportbetrieb der Abteilung sicher zu stellen.
4. Die Abteilungsleitungen bestehen aus einem Abteilungsleiter und nach Bedarf aus weiteren 4 – 6 Abteilungsmitgliedern. Sie tagen nach Bedarf auf Einladung und unter Leitung des Abteilungsleiters. Die Aufgabenverteilung innerhalb der Abteilungsleitung wird innerhalb der Abteilungen und unter Berücksichtigung der Abteilungsordnung des Vereins festgelegt.
5. Die Abteilungsleitungen werden in einer Abteilungsversammlung für 2 Jahre gewählt.
6. Zu den Abteilungsversammlungen ist durch den Abteilungsleiter (ersatzweise durch den Vereins-Vorstand) analog zu den Mitgliederversammlungen wie in § 8 Absatz 1 geregelt einzuladen, die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen.

§ 13 Eigenständigkeit der Vereinsjugend

1. Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 26. Lebensjahr, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
2. Sie wird geleitet durch den Vorstand der Vereinsjugend. Dieser wird in einer Jugendversammlung gewählt. Alles Weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch den Vereinsrat mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

§ 14 Ausschüsse

1. Die Mitgliederversammlung, der Vereinsrat oder der Vorstand können für bestimmte Aufgaben des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach ihren Weisungen bestimmte übertragene Aufgaben zu erfüllen haben.
2. Ausschüsse können als ständige Ausschüsse oder als projektbezogene Ausschüsse eingesetzt werden.
3. Einen Sonderfall im Bereich der Ausschüsse bildet der Sportausschuss als ständiger Ausschuss des Vereins. Er wird grundsätzlich durch den Stellvertretenden Vorsitzenden Sport geleitet und ihm gehören die Abteilungsleiter (im Verhinderungsfalls vertreten durch ein Mitglied des entsprechenden Abteilungsvorstandes) und ein Vertreter der Vereinsjugend (entsandt durch den Vorstand der Vereinsjugend) an.

§ 15 Beiräte

1. Es werden folgende Beiräte gebildet:
 - Beirat Finanzen und Vermögen
 - Beirat Verwaltung und Organisation
 - Beirat Medien und Öffentlichkeitsarbeit
 - Beirat Liegenschaften
2. Die Beiräte werden durch den Vorstand aufgrund des Vorschlages des jeweils zuständigen Vorstandsmitgliedes berufen.
3. Die Beiräte sollen die Stellvertretenden Vorsitzenden in ihren Aufgaben unterstützen und sind beratend tätig.
4. Als Beiratsmitglieder dürfen auch Nicht-Vereinsmitglieder berufen werden.

§ 16 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

Sie können auf der Mitgliederversammlung Empfehlungen für Verbesserungen im Ablauf der buchhalterischen und organisatorischen Vorgänge geben.

Sie können nur einmal wiedergewählt werden.

§ 17 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern, sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
2. Als Mitglied des Landessportbundes und seiner Fachverbände ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden.
3. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und

Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.

4. In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.
5. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
7. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 18 Verschmelzung / Auflösung des Vereins

1. Die Verschmelzung oder Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer dreiviertel-Stimmenmehrheit, unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, beschlossen werden.
2. Bei einer Verschmelzung muss das Vereinsvermögen auf die im Verschmelzungsvertrag genannte juristische Person übergehen, welche als gemeinnützig im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung anerkannt ist und das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden muss, über.
3. Im Falle einer Auflösung des Vereins sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (solche aus § 2 dieser Satzung) in der Stadt Rodgau zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 27. April 2015 in Rodgau beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie wurde zuletzt geändert am 16. April 2018 durch Beschluss der Mitgliederversammlung.